

Hauptsatzung vom 30. August 2019

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.08.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr.1390/19) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name - Wappen - Farben - Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Erfurt führt den Namen "Landeshauptstadt Erfurt".
- (2) Das Wappen der Stadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Liek einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Landeshauptstadt Erfurt".

§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Ortsteile

1. Altstadt
2. Löbervorstadt
3. Brühlervorstadt
4. Andreasvorstadt
5. Berliner Platz
6. Rieth
7. Johannesvorstadt
8. Krämpfervorstadt
9. Hohenwinden
10. Roter Berg
11. Daberstedt
12. Dittelstedt
13. Melchendorf
14. Wiesenhügel
15. Herrenberg
16. Hochheim
17. Bischleben-Stedten
18. Möbisburg-Rhoda
19. Schmira
20. Bindersleben
21. Marbach
22. Gispersleben
23. Moskauer Platz
24. Ilversgehofen
25. Johannesplatz
26. Mittelhausen
27. Stotternheim
28. Schwerborn
29. Kerspleben
30. Vieselbach
31. Linderbach
32. Büßleben
33. Niedernissa
34. Windischholzhausen
35. Egstedt
36. Waltersleben
37. Molsdorf
38. Ermstedt
39. Fienstedt
40. Alach
41. Tiefthal
42. Kühnhausen
43. Hochstedt
44. Töttelstädt

- 45. Sulzer Siedlung
- 46. Urbich
- 47. Gottstedt
- 48. Azmannsdorf
- 49. Rohda (Haarberg)
- 50. Salomonsborn
- 51. Schaderode
- 52. Töttleben
- 53. Wallichen

Die Grenzen der Ortsteile sind in der beigelegten Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung eingeführt:

- 1. Dittelstedt
- 2. Hochheim
- 3. Bischleben-Stedten
- 4. Möbisburg-Rhoda
- 5. Schmira
- 6. Bindersleben
- 7. Marbach
- 8. Gispersleben
- 9. Mittelhausen
- 10. Stotternheim
- 11. Schwerborn
- 12. Linderbach
- 13. Büßleben
- 14. Niedernissa
- 15. Windischholzhausen
- 16. Egstedt
- 17. Waltersleben
- 18. Molsdorf
- 19. Ermstedt
- 20. Fienstedt
- 21. Tiefthal
- 22. Kühnhausen
- 23. Hochstedt
- 24. Töttelstädt
- 25. Sulzer Siedlung
- 26. Urbich
- 27. Gottstedt
- 28. Azmannsdorf
- 29. Rohda (Haarberg)
- 30. Salomonsborn

31. Berliner Platz
32. Rieth
33. Roter Berg
34. Melchendorf
35. Wiesenhügel
36. Herrenberg
37. Moskauer Platz
38. Johannesplatz

Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile erhalten zusammen jeweils eine Ortsteilverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

§ 4 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat in geheimer Wahl den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

(1) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl

der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.

(3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

(4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

§ 6 Ortsteilrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortsteilräte regelt die Satzung Ortsteilverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

§ 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

(1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

(2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

(3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch

eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 8 Einwohnerversammlung/ Einwohnerfragestunde

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 16 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

(4) Einwohnern wird die Gelegenheit gegeben, zu gemeindlichen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen Fragen zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat".

(2) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für ihn werden drei Stellvertreter gewählt.

(3) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen¹

- (1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine Präsenzsitzung an einem Ersatzsitzungsort erfolgen kann. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Die Einzelheiten zum Geschäftsgang von Sitzungen in Notlagen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Drucksache ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

§ 10 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

¹ § 9a tritt mit Wirkung vom **01. 07.2024** in Kraft (5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 EUR regelmäßig der Fall ist.

Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeister liegen insbesondere:

- a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 EUR;
- b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass jeweils bis zu 250.000 EUR sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;
- c) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Verwaltungshaushalt;
- d) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 500.000 EUR im Vermögenshaushalt;
- e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 EUR (die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben);
- f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 EUR (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;
- g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o.g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis zu 20 % der Vertragssumme erreicht sowie bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut ausschließlich bis zu 20 % des Wertes der Hauptaufträge inklusive aller bereits erteilten Nachträge erreicht;

- h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 EUR (für Dritte) beträgt;
- i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;
- j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 EUR beträgt;
- k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang
- l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 EUR beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;
- m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR;
- n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;
- o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 EUR, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inclusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;
- p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 EUR erreicht wird;

- q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkennnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 EUR;
 - r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;
 - s) die Bildung von Haushaltsresten;
 - t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des Tief- und Ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. EUR, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. EUR; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
 - u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;
 - v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. EUR und
 - w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. EUR.
 - x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.
- (3) Über freiwillige Zuschüsse an Vereine und Verbände etc. entscheidet ungeachtet des finanziellen Volumens der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 11 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO fünf (5) hauptamtliche Beigeordnete und zwei (2) ehrenamtlichen Beigeordnete.
- (2) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".

(3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 13 Ausschüsse und Gremien

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer. Das Gleiche gilt für die Besetzung von Gremien juristischer Personen des Öffentlichen - oder Privatrechts vorbehaltlich einer spezialgesetzlichen Rechtsvorschrift oder eines Gesellschaftsvertrages. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, so sind diese Änderungen auszugleichen.

§ 14 Ausländerbeirat

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

(2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

(3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.

(5) Die Stadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten.

§ 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin Bürgermeister	oder =	Ehrenbürgermeisterin Ehrenbürgermeister,	oder
----------------------------------	--------	---	------

Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
----------------------------	---	----------------------------------

Ortsteilbürgermeisterin Ortsteilbürgermeister	oder =	Ehrenortsteilbürgermeisterin Ehrenortsteilbürgermeister,
--	--------	---

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
--	---	--

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(6) Alle Personen die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, können bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.

§ 17 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 275 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30 Euro zusammensetzt. Sachkundige Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKO erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahmen an Ausschusssitzungen. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Die Teilnahme an den besonderen Sitzungsformen des § 36a ThürKO wird nach den für Sitzungen geltenden Bestimmungen entschädigt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

- a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro
- c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro,
- d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis	500	Einwohner	318,00 Euro
von	501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro
von	1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro
von	2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro
von	3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro
von	mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	515 Euro
Bürgermeister	309 Euro
Beigeordneter	206 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der

geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrenem Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.

(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 5 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Erfurt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. Auf die Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.

(2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechende, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. In Fällen des § 9a dieser Satzung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend, wobei die Notlage stets einen dringenden Fall begründet.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortsteilrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. November 2003 i. d. F. der 22. Änderung außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	8 Abs. 4 10 Abs. 2 Satz 4k) 10 Abs. 2 Satz 4o) 10 Abs. 2 Satz 4x) 15 Anlage 9	neu neu geändert neu neu neu	0810/21 vom 09.06.2021	a)15.12.2021 b)19.01.2021 c) 20.01.2021
2	15 Anlage 6 (bisher Anlage 9)	geändert geändert	1413/21 vom 06.10.2021	a)15.12.2021 b)19.01.2021 c) 20.01.2021
3	17 Abs.1	geändert	1538/22 vom 28.09.2022	a) 12.11.2022 b) 18.01.2023 c) 19.01.2023
4	Anlage 6, § 3	geändert	2066/22 vom 14.12.2022	a) 20.02.2023 b) 15.03.202 c) 16.03.2023
5	9a 17 Abs. 1 Satz 6 18 Abs. 4 Satz 2	neu neu neu	0171/23 vom 19.04.2023	a) 30.06.2023 b) 26.07.2023 c) 01.07.2024
6	Anlage 5	neu	0546/23 vom 28.06.2023	a) 23.08.2023 b) 11.10.2023 c) 01.07.2024
7	Anlage 8	geändert	1466/24 vom 14.08.2024	a) 02.09.204 b) 09.10.2024 c) 10.10.2024
8	§ 16 Abs. 6 §17	ergänzt geändert	1966/24 06.11.2025	a) 08.01.2025 b) 01.02.2025 c) 03.02.2025

9	Anlage 7 § 3, § 4, § 9, Anlage 8, § 9	geändert geändert	DS 2367/24 12.02.2025	a) 31.03.2025 b) 16.04.2025 c) 17.04.2025 ⁱ
---	---	--------------------------	--------------------------	--

ⁱ Korrekturausfertigung- und Veröffentlichung